

## ALLGEMEINE VERTRAGS UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TORALEX GmbH (im folgenden kurz TORALEX)

### I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGS UND LIEFERBEDINGUNGEN:

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos, auch für künftige Aufträge, die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden.
2. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der folgenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.
3. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gilt keinesfalls als Zustimmung.

### II. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS:

1. Alle Angebote der TORALEX sind freibleibend bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen und der gleichen.
2. Bestellungen des Kunden werden für TORALEX erst durch schriftliche Bestätigung oder die Veranlassung der Lieferung oder Leistung verbindlich.
3. Der Kunde bleibt an eine Bestellung gebunden, solange TORALEX die Annahme nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt.
4. Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen und die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen in Bezug auf Ausführung, Lieferung, Transport, Montage, Unfallverhütung und dergleichen sind vom Kunden selbst zu beschaffen bzw. zu beachten. Der Kunde hat dies gegenüber TORALEX rechtzeitig nachzuweisen.

### III. ANGABEN IN PLÄNEN, KATALOGEN, PROSPEKTEN, MUSTERN:

1. Ohne Rücksicht auf anderslautende Angaben in Katalogen, Plänen, Prospekten etc. sind nur diejenigen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungswerte, Preise und dergleichen maßgeblich, welche in der Auftragsbestätigung von TORALEX ausdrücklich genannt sind. Gleiches gilt für von TORALEX stammende Muster.

### IV. ERFÜLLUNG, GEFAHRENÜBERGANG, RÜCKNAHME:

1. Die Lieferpflicht von TORALEX ist erfüllt und die Gefahr auf den Kunden übergegangen:
  - a) bei Zusendung mit dem Abgang ab Werk b) bei vereinbarter Abholung mit dem Zeitpunkt der Abfertigung der Ausgabebereitschaft durch TORALEX.
2. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers ab Werk. TORALEX ist für Beschädigungen oder Verluste, welche nach dem unter 1. genannten Zeitpunkt auftreten, nicht ersatzpflichtig.
3. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung erfolgt jeder Versand unfrei und ohne Versicherung. Wünscht der Kunde eine Versicherung, erfolgt diese auf seine Kosten und im gewissen Ausmaß.
4. Bei frachtfrei vereinbarter Zulieferung hat der Kunde alle Maßnahmen zur Wahrung der Rechte beider Vertragsparteien gegenüber Spediteur, Frachtführer und Versicherer zu treffen, ins besondere sind rechtzeitig Beanstandungen und Vorbehalte vorzubringen.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, nicht benötigte Ware, insbesondere Sonderanfertigungen, zurückzugeben, auch wenn sich die Ware in einem neuwertigen Zustand befindet. Sollte ein Teilrückgaberecht vertraglich definiert werden, darf TORALEX dafür eine Manipulationsgebühr in Höhe von 15% des Nettofaktorwertes der Ware berechnen. Sollten im Einzelfall besondere Aufwendungen mit Rücknahme und Wiederverkauf verbunden sein, ist TORALEX berechtigt, eine höhere angemessene Manipulationsgebühr in Rechnung zu stellen. Gegen Verrechnung der Frachtkosten wird TORALEX die Ware auch vom jeweiligen Aufenthaltsort abholen, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist.

### V. LIEFERUNG, LIEFERFRIST:

1. Jede von TORALEX zugesagte Lieferfrist ist nur als annähernd zu verstehen und beginnt erst nach Auftragsbestätigung sowie Erfüllung aller dem Kunden obliegenden Voraussetzungen technischer, finanzieller und kaufmännischer Art sowie des Nachweises etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen nach II/4 zu laufen.
2. Bei Lieferverzögerung von TORALEX ist ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag erst nach Ablauf einer vorher schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist zulässig. Bei Sonderanfertigungen ist eine Nachfrist nur dann angemessen, wenn sie mindestens der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist entspricht.
3. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt des Bestellers steht diesem lediglich die Rückstellung bereits erbrachter Vorleistungen zu, weitere Ansprüche des Bestellers unter welchem Titel sie erhoben werden könnten - sind ausdrücklich ausgeschlossen. Letzteres gilt sinngemäß auch für etwaige Lieferverzögerungen.
4. Bei höherer Gewalt, wie Arbeitskonflikten, Brand, Beschlagnahmen, Devisenmaßnahmen, Einschränkung von Energielieferungen und dergleichen, ist TORALEX berechtigt, eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist zu begehren bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn die diesbezüglichen Umstände eine Zulieferung an TORALEX oder eine Auslieferung durch diese betreffen.
5. TORALEX ist zu Teil- oder Vorlieferungen berechtigt. Ein etwaiger später berechtigter Rücktritt des Bestellers kann sich nur auf noch auf nicht erfolgte Restlieferungen beziehen, es sei denn, dass die bereits gelieferten Teile für sich allein absolut unverwendbar wären, und unter der Voraussetzung der Retourierung der bereits gelieferten Teile an TORALEX in ungebrauchtem und unbeschädigtem Zustand.
6. Bei Verzug des Bestellers betreffend diesem obliegender Vorausleistungen oder Annahme der Lieferung ist TORALEX berechtigt, Erfüllung zu begehren (oder auch nachträglich) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Solange TORALEX auf Erfüllung besteht, kann sie die Einlagerung des Liefergutes auf Kosten und Gefahr des Bestellers auch ohne Versicherungsdeckung veranlassen. Bei Eigeneinlagerung ab dem 10. Tag ab Verzug kann TORALEX eine Gebühr von 1,5% des Bestellwertes pro begonnener Woche begehren. TORALEX ist vor Begleichung aller wie immer zu benennender Ansprüche, auch soweit an sich noch nicht fällig, einschließlich Frachtkostenersatz, Lagergebühr sowie sämtlicher Nebenansprüche, nicht zur Auslieferung des Gutes verpflichtet.
7. Behebbarer Mängel am Liefergut berechtigen den Besteller nicht zur Annahmeverweigerung.

### VI. PREISE, VERPACKUNG, FRACHT:

1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung verstehen sich alle Preise einschließlich Verpackung handelsüblicher Art, ohne Versicherung, Verladung und sonstige Nebenkosten, sowie exklusive Umsatzsteuer ab Werk. Eine Rückverrechnung von Verpackung findet nicht statt.
2. Leistungen, welche über diesen Rahmen hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. TORALEX verrechnet Frachtkosten an den Kunden bei LKW-Zustellungen sowie bei allen sonstigen Zustellarten, insbesondere bei Sondertransporten.
4. Alle Preise basieren auf dem Preis und Kostenniveau des Zeitpunktes der Angebotsabgabe und den spezifischen Projektgegebenheiten sowie Liefermengen. TORALEX ist berechtigt, zwischenzeitliche Preis- und Kostenänderungen einschließlich Veränderungen eventueller Währungsparität bei Erstellung der Faktura oder in Form einer Nachtragsfaktura zu berücksichtigen.

### VII. ZAHLUNG, TERMINSVERLUST, AUFRECHNUNGSVERBOT:

1. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist der Gesamtanspruch von TORALEX spätestens zum Zeitpunkt der Erfüllung gemäß Punkt IV. fällig.
2. Bei Vorliegen einer Skontovereinbarung ist der um den Skonto verminderte Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungserhalt fällig. TORALEX ist berechtigt, die um den Skonto verminderte Forderung ab diesem Zeitpunkt gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Auch ein wiederholtes Unterlassen der Geltendmachung der um den Skonto verminderten Forderung durch TORALEX stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht noch eine stillschweigende Vertragsänderung dar.
3. Eine Zahlung ist nur dann schuldbefreiend, wenn diese abzugsfrei bei TORALEX oder auf deren Bankkonto einliefert. TORALEX ist nicht verpflichtet Teilzahlungen anzunehmen.
4. Wenn TORALEX Wechsel oder Schecks annimmt, geschieht dies ausnahmslos zahlungshalber. Die mit der Einlösung von Schecks und Wechseln verbundenen Spesen werden von TORALEX an den Kunden verrechnet. Bei Einlösung von Schecks und Wechseln gilt erst die Einlösung als Zahlung. Eine frühere Gutbuchung erfolgt vorbehaltlich der Einlösung.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist TORALEX berechtigt, sofort fällige Verzugszinsen in Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate, mindestens jedoch in Höhe von 1% pro Monat zu verrechnen. Darüber hinaus ist TORALEX berechtigt, alle gegen den Kunden bestehenden Ansprüche an Haupt- und Nebengebühren fällig zu stellen (Terminsverlust). Darüber hinaus ist TORALEX in diesem Fall auch berechtigt, die Erfüllung eigener Verpflichtungen solange zurückzuhalten, bis der Kunde alle seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. TORALEX ist bei Zahlungsverzug des Kunden weiters berechtigt, die mit der Mahnung und Eintreibung verbundenen Kosten und Spesen, insbesondere jene für Inkassobüros und außergerichtliche anwaltliche Betreuung, zu verrechnen.
6. TORALEX ist bei Zahlungsverzug des Kunden weiters berechtigt, auch ohne dessen Zustimmung, bereits ausgelieferte Ware samt Zubehör zurückzuholen, in Verwahrung zu nehmen und die Freigabe von der vorherigen Erfüllung aller Pflichten des Kunden, einschließlich der Bezahlung der Abholkosten und Lagergebühren nach Punkt V. 6., abhängig zu machen sowie nach Setzung einer mindestens 3tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
7. Jede Aufforderung gegenüber Forderungen von TORALEX durch den Kunden ist, mit welchen Ansprüchen auch immer, unzulässig.
8. TORALEX ist berechtigt, jede Zahlung des Kunden, ungeachtet einer von diesem vorgenommenen Widmung, primär zur Deckung von Kosten und Gebührensatzansprüchen, sodann von Verzugszinsen und erst zuletzt auf die Hauptforderung zu verbuchen und anzurechnen, jeweils zur Begleichung der ältesten Schuld.

### VIII. EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die TORALEX aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, Eigentum von TORALEX.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an TORALEX ab. TORALEX nimmt diese Abtretung an.
3. Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.
4. Sofern der Erwerber die von uns gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen verarbeitet oder bearbeitet, erwirbt er dadurch nicht Eigentum daran. Wir erwerben Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung.
5. Der Kunde darf die im Eigentum von TORALEX stehenden Waren weder veräußern, verpfänden, noch sicherungsübereignen. Nur ein Unternehmer, zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware verfügen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.
6. Der Kunde tritt an TORALEX zur Sicherung der Erfüllung aller, aus welchem Titel immer, bestehenden Ansprüche schon jetzt alle auch künftig entstehenden und bedingten Forderungen aus einem Weiterverkauf der gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. TORALEX nimmt diese Abtretung an.
7. Solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber TORALEX nachkommt, ist er zur Einziehung der an TORALEX abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen dieser Verpflichtung ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und den Erwerbern der Vorbehaltsware, bezieht sich die in voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo. Der Kunde verpflichtet sich, den bei ihm eingehenden Weiterverkaufserlös im Namen von TORALEX innezuhaben und von seinem Vermögen abgesondert aufzubewahren.
8. Auf Verlangen von TORALEX hat der Kunde die abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldner die erfolgte Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung bis zur Höhe der Ansprüche von TORALEX gegen den Kunden an TORALEX zu bezahlen. TORALEX ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. TORALEX wird von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt und keine begründeten Bedenken bestehen, dass er dies auch in Zukunft tun wird. TORALEX kann jederzeit verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekanntgibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
9. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch gegebenenfalls sich auf einen Miteigentumsanteil beziehende Erzeugnisse, welche durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der im Eigentumsvorbehalt von TORALEX stehenden Erzeugnisse hergestellt worden sein sollten.
10. Werden von dritter Seite, insbesondere durch Exekutionen, Rechte an den im Vorbehaltsgegenstand oder Vorbehaltsmit-eigentum von TORALEX stehenden Gegenständen angestrebt, begründet oder geltend gemacht, hat der Kunde TORALEX mit eingeschriebener Post unter Bekanntgabe aller Einzelheiten unverzüglich zu verständigen. Alle Kosten und Gebühren, welche TORALEX bei allen zur Wahrung seiner Rechte eingeleiteten, auch außer gerichtlichen, Maßnahmen belasten, hat der Kunde unverzüglich zu ersetzen.

### IX . GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG:

1. TORALEX leistet Gewähr für gelieferte Waren und erbrachte Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Einschränkungen. Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preiserminderung. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geratet sind. Der Austausch von Waren geschieht ausschließlich gegen Rückstellung der fehlerhaften Waren frei Empfangsstation.
2. Voraussetzung für jegliche Gewährleistung durch TORALEX ist, dass die Verlegung und Montage der Produkte durch einen konzessionierten Gewerbebetrieb erfolgt und dabei die Montage und Betriebsbedingungen von TORALEX, ebenso wie der Stand der Technik, die einschlägigen technischen österreichischen und europäischen Normen eingehalten werden. Weitere Voraussetzung ist der ordnungs- und bestimmungsgemäße Gebrauch der Waren unter Beachtung der zulässigen Belastungswerte sowie die Einhaltung der Pflege und Wartungsinweise. Eine Haftung für Montage oder Verlegfehler ist in jedem Fall ausgeschlossen. Unabhängig davon leistet TORALEX nur dann Gewähr für aufgetretene Mängel, wenn diese unverzüglich mit eingeschriebener Post bekanntgegeben werden.
3. Im Sinne der § 377 f HGB ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen sechs Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
4. Für nicht von TORALEX erzeugte Teile trifft TORALEX eine Gewährleistungspflicht nur insoweit, als TORALEX gleichartige Ansprüche gegenüber dem Lieferanten zustehen.
5. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. TORALEX haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Schäden, die bei Dritten eintreten.
6. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
7. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB und §12 Produkthaftungsgesetz gegenüber TORALEX.

### X. SCHUTZRECHTE, KONSUMENTENSCHUTZ, DATENSCHUTZ:

1. Falls TORALEX nach vom Besteller beigegebenen Unterlagen Produkte herstellt, ist TORALEX nicht zur Prüfung verpflichtet, ob dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hat TORALEX bezüglich aller gegen diese geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
2. Gegenüber einem Kunden, der als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Waren oder Leistungen von TORALEX bezieht, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertrags und Lieferbedingungen nur insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.
3. Der Besteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die aus der Geschäftsverbindung sich ergebenden Daten, sofern weder das Privat noch das Familienleben des Bestellers betreffend, von TORALEX gespeichert und an Dritte übermittelt werden.

### XI. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND:

1. Vertrags und Erfüllungsort ist Salzburg, und zwar auch dann, wenn TORALEX seine Vertragspflichten an einem anderen Ort erfüllt oder zu erfüllen hat.
2. Diese Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen und die unter ihnen abzuschließenden Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
3. Über allfällige Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen zu TORALEX, insbesondere auch über das Zustandekommen und die Nachwirkungen, entscheidet ausschließlich das für Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften zuständige Gericht in Salzburg. TORALEX hat jedoch das Recht, eine Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

### XII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.